Der nicht gewerbsmässige Rundflug

Philip Bärtschi
Rechtsanwalt
Leiter Ressort Recht Aero-Club Schweiz

www.baertschi-legal.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Zu 575

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über den Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 1920 betreffend die Ordnung des Luftverkehrs in der Schweiz.

(Vom 9. Februar 1920.)

---

www.baertschi-legal.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Bereits machen sich im Inland Bestrebungen bemerkbar, die den Luftverkehr bei uns einführen und entwickeln wollen.

Die Luftschiffahrt kann Leben und Eigentum des unbeteiligten Bürgers gefährden. Die Insassen eines Luftfahrzeuges sind besondern Gefahren ausgesetzt und stehen in eigenartigen Rechtsverhältnissen unter sich und gegenüber Dritten. Der Flieger und sein Fahrzeug bedürfen ihrerseits des Schutzes einer festen Rechtsordnung.

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

№ 7

341

Bundesblatt

97. Jahrgang. Bern, den 29. März 1945. Band I.

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an *Stämpfli & Cie. in Bern.*

4655

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Luftfahrt.

(Vom 23. März 1945.)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Luftfahrt mit folgender Botschaft vorzulegen.

www.baertschi-legal.ch

Nun wird selbstverständlich der Bund die private Betätigung in der Fliegerei zu privaten, vor allem sportlichen Zwecken in keiner Weise beeinträchtigen, im Gegenteil. Er hat alles Interesse daran, dass neben dem von ihm selber betriebenen Militärflugwesen sich nationaler Flugsport und internationaler Tourismus kräftig entfalte. Deshalb wählte er hier ein wohlabgewogenes Zusammenspiel von freier Entwicklung und staatlicher Ermunterung mit dem Ziel, unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit aus der erstarkenden Bewegung den grössten Nutzen für die Allgemeinheit herauszuholen.

Bericht über die Luftfahrtpolitik der Schweiz 2004

Haltung des Bundesrats

Die Freizeitaviatik hat möglichst umweltschonend zu erfolgen. Luftfahrtpolitisch ist sie gegenüber dem internationalen Luftverkehr, dem Binnenluftverkehr, der Business Aviation und der Arbeitsluftfahrt von untergeordneter Bedeutung.

Um die Umweltbelastungen zu reduzieren, setzt sich der Bundesrat ein:

- für eine möglichst zügige Zulassung der Ecolight-Flugzeuge;
- für flankierende Massnahmen, um eine wesentliche Zunahme der Freizeitaviatik zu vermeiden;
- für die Ausscheidung von Ruhezonen, um wichtige Gebiete vor Belastungen durch die Freizeitfliegerei zu schonen.

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Gewerbsmässige und nicht gewerbsmässige Aviatik im Spannungsfeld mit behördlichen Auflagen

www.baertschi-legal.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Art. 100 LFV
Gewerbsmässigkeit

Abs. 1
Flüge gelten als gewerbsmässig, wenn:

a. für sie in irgendeiner Form ein Entgelt entrichtet wird, das mehr als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren decken soll; **und**

b. sie einem nicht bestimmten Kreis von Personen zugänglich sind.

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

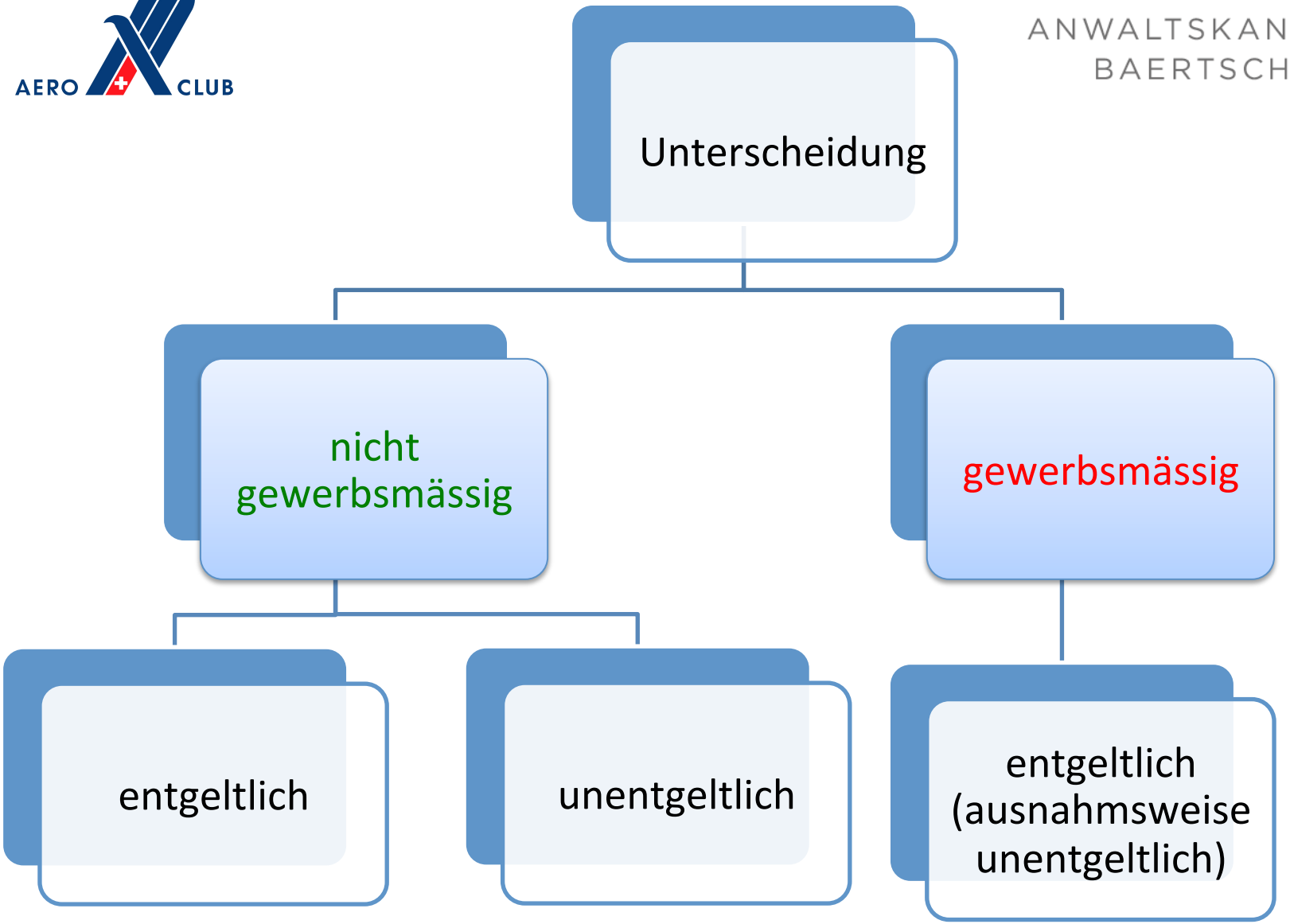

www.baertschi-legal.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI BAERTSCHI

www.baertschi-legal.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI BAERTSCHI

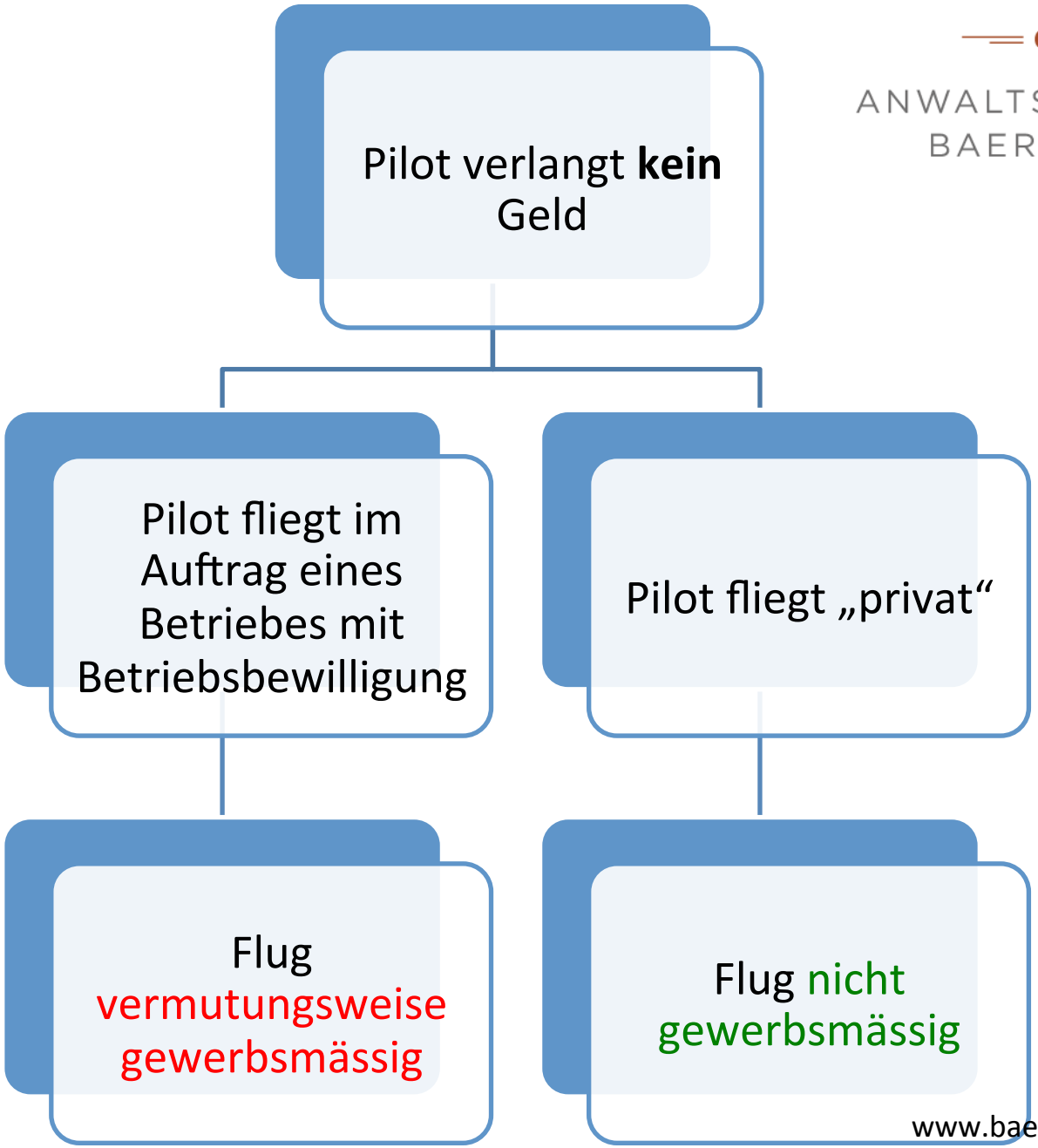

www.baertschi-legal.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Art. 100 LFV
Gewerbsmässigkeit

Abs. 2
Bei allen Flügen von Unternehmen, die über eine Betriebsbewilligung verfügen, wird die Gewerbsmässigkeit vermutet. [...]

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI BAERTSCHI

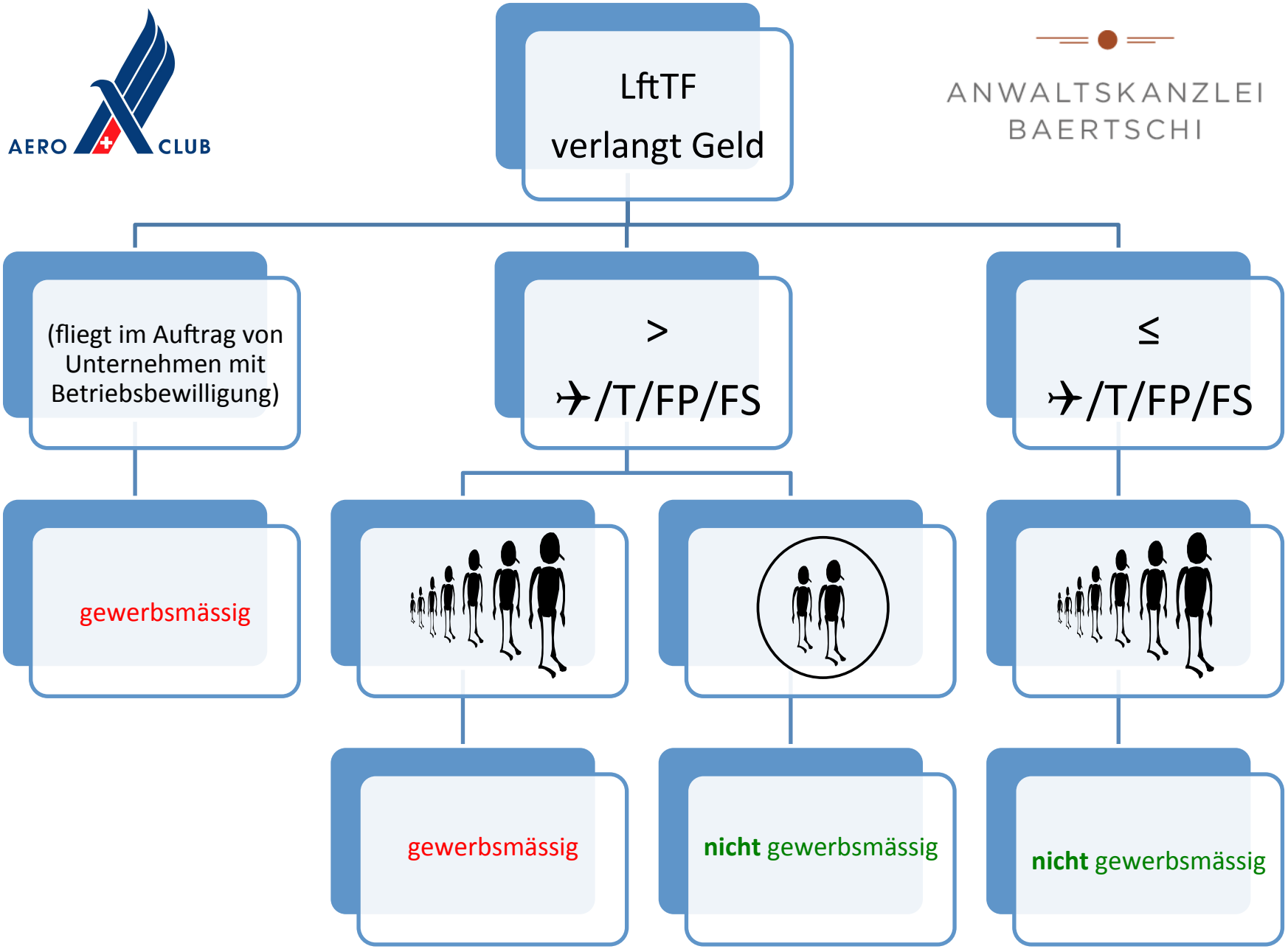

www.baertschi-legal.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Art. 100 LFV
Gewerbsmässigkeit

Abs. 3
Bei nicht gewerbsmässigen Flügen, für die ein Entgelt entrichtet wird, sind die Passagiere vor dem Abflug auf den privaten Charakter des Fluges und auf die damit verbundenen Folgen hinsichtlich des Versicherungsschutzes hinzuweisen.

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Nicht gewerbsmässige Flüge, die von Berufspiloten abgewickelt werden müssen, gibt es nicht.

- ✓ Nicht gewerbsmässige Rundflüge können gem. heutigem nationalen Recht demzufolge auch von Privatpiloten durchgeführt werden;
- ✓ Voraussetzung: Strikte Einhaltung Art. 100 Abs. 1 LFV
- ✓ Deklaration gegenüber PAX als „nicht gewerbsmässiger Flug“.

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

BAZL erachtet die Durchführung nicht gewerbsmässiger Rundflüge, die von einem Rundflugbetrieb bzw. von einem gewerbsmässigen Flugbetrieb angeboten werden und von einem Privatpiloten ausgeführt werden, als zulässig, sofern für den betreffenden Flug die Vermutung der Gewerbsmässigkeit nach den erwähnten Prinzipien umgestossen werden kann.

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Gemäss einer E-Mail des Bundesamtes für Zivilluftfahrt an Philip Bärtschi vom 26. Februar 2010:

„[...]Ergibt sich aus der Betrachtung des Verhältnisses Passagier - Lufttransportführer/Operator, dass ein Flug nicht als gewerbsmässig zu qualifizieren ist (und der Lufttransportführer nicht über eine Betriebsbewilligung verfügt oder falls er Betriebsbewilligungs-Träger ist, die Vermutung der Gewerbsmässigkeit widerlegen kann), kann der entsprechende Flug von einem PPL-Inhaber durchgeführt werden. Wird dem PPL-Inhaber vom Lufttransportführer/Operator ein Entgelt entrichtet, darf dieses (in Analogie zur Praxis der Kostenbeteiligung von "Kollegenflügen") maximal die nachweisbaren persönlichen Spesen des Piloten decken. Andernfalls würde eine Verletzung von JAR-FCL 1.110 (a) resultieren.[...]“

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI BAERTSCHI

Rundfluganbieter muss nachweisen

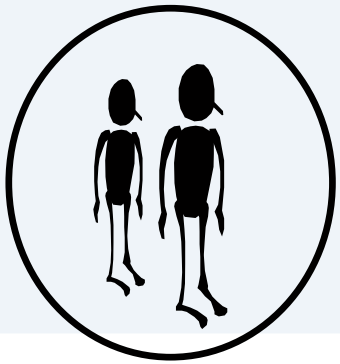

oder ≤ ✈/T/FP/FS

www.baertschi-legal.ch

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Weitere Problembereiche

- Rundfluggutscheine
- Privatpiloten als Arbeitnehmer
- Haftung des Piloten und des Rundflugbetriebs
- Controlled environment

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Art. 3 (i) der Verordnung (EG) Nr. 216/2008

„[...] Betrieb eines Luftfahrzeugs gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Gegenleistungen, der der Öffentlichkeit zur Verfügung steht oder der, wenn er nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, im Rahmen eines Vertrags zwischen einem Betreiber und einem Kunden erbracht wird, wobei der Kunde keine Kontrolle über den Betreiber ausübt; [...]“

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Zukunft?

- Keine entgeltlichen „Privatflüge“ mehr?
- Alle entgeltlichen Flüge gewerbsmässig?
- **Auswirkungen auf die Schulung? Schülerrückgang weil Piloten ihre Kosten nicht mehr auf Passagiere abwälzen können?**

AERO CLUB

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Lösungsvorschlag

Art. 100 LFV als Modell für EASA-Lösung.

ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

www.baertschi-legal.ch

RA lic. iur. Philip Bärtschi
Anwaltskanzlei Bärtschi
Haldenstrasse 23
6006 Luzern

tel: 041 419 40 90
E-Mail: baertschi@baertschi-legal.ch